

Radfahrer, welche bei der Beanständung sich über ihre Identität nicht documentarisch (Pass, Legitimationskarte, Arbeitsbuch u. dgl.) auszuweisen vermögen, sind verbunden, dem beanständigenden Organe, das Rad schiebend, in das nächstgelegene Amtslocal der zuständigen Sicherheitsbehörde zu folgen.

§ 11.

Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Radfahrordnung nur insoferne unterworfen, als sich dieselben ausser der militärischen Active befinden oder sich beim Radfahren der Civilkleidung bedienen.

Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

Vorschriften

für

Automobilwagen und Motorräder.

Vdg. des k. k. Statthalters in N.-Oe. vom 19. Sept. 1899, Z. 74910, LGBI. Nr. 49,

mit welcher für dieses Verwaltungsgebiet provisorische Bestimmungen bezüglich des Fahrens mit dem Automobilwagen und Motorrade auf den öffentlichen Strassen und Wegen, und zwar hinsichtlich der öffentlichen nichtärarischen Strassen und Wege im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesauschusse erlassen werden.

Bis zur Erlassung gesetzlicher, das Fahren mit dem Automobilwagen und Motorrade auf öffentlichen Strassen und Wegen regelnder Vorschriften wird aus Rücksichten für die öffentliche Sicherheit und auf Grund der bestehenden strassengesetzlichen Bestimmungen verordnet:

§ 1. Automobilwagen (Motorräder) dürfen nach Massgabe dieser Vdg. und abgesehen von den im § 25 festgesetzten Ausnahmen alle öffentlichen Fahrstrassen und Gemeindefahrwege befahren.

§ 2. Nachstehende Bestimmungen haben auf das Fahren mit dem Automobilwagen (Motorrade) sinn-

gemässe Anwendung zu finden: a) die §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 24 der n.-ö. Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht-ärarischen Strassen vom 10. October 1875, LGBl. Nr. 62; b) die §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 19 der prov. Strassenpolizeiordnung für die Reichsstrassen in N.-Oe. vom 8. April 1888, LGBl. Nr. 27; c) die bestehenden, vom Wr. Magistrate und der k. k. Polizeidirection für Wien, bezw. für den Wr. Polizeirayon erlassenen strassenpolizeilichen Verordnungen; d) die Bestimmungen des § 21 der Vdg. der n.-ö. Statth. vom 1. Dec. 1891, LGBl. Nr. 53, betreffend die Betriebsordnung für die Zweispänner (Fiaker) und Einspänner im Wr. Polizeirayon, e) die Bestimmungen des § 27 der Wr. Stellwagen- (Omnibus-) Ordnung (Statth.-Kdm. vom 16. Dec. 1880, LGBl. Nr. 43).

§ 3. Mit Rücksicht auf das grosse Eigengewicht der Lastautomobilwagen werden die Bestimmungen des § 11 der n.-ö. Strassenpolizeiordnung für nicht-ärarische Strassen (abgeändert durch das Gesetz vom 1. Dec. 1880, LGBl. Nr. 37), bezw. des § 8 der Strassenpolizeiordnung für n.-ö. Reichsstrassen dahin ergänzt, dass bei einem Gesamtgewichte (Wagen- und Ladegewicht) von mehr als 3000 kg die Radfelgenbreite 10 cm und bei einem Gesamtgewichte von mehr als 4500 kg die Radfelgenbreite 15 cm zu betragen hat. — Lastautomobile mit einem Gesamtgewichte von mehr als 7300 kg dürfen in der Regel auf öffentlichen Strassen und Wegen, sowie über die im Zuge derselben befindlichen Brücken nicht verkehren. — Das Befahren der Brücken ist überdies eingeschränkt durch die Tragfähigkeit derselben, welche in der Regel auf dem Brückenobjecte ersichtlich gemacht ist. — Das Befahren von derlei Strassen und Brücken mit schwereren als den oben angeführten Gesamtlasten ist an die Bewilligung der betreffenden Strassenverwaltung gebunden.

§ 4. Wettfahren mit Automobilwagen (Motorräder) auf öffentlichen Strassen sind als den Verkehr auf denselben behindernd (§ 13 der n.-ö. Strassenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht-ärarischen Strassen, bezw. § 10 der n.-ö. Strassenpolizeiordnung für die Reichsstrassen) im allgemei-

nen verboten. Eine ausnahmsweise Bewilligung kann über Zustimmung der betreffenden Strassenverwaltung im Polizeirayon Wien von der Wr. Polizeidirection, ausserhalb desselben aber von den zuständigen politischen Bezirksbehörden unter den erforderlichen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen erteilt werden. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf Fahrten zum Zwecke der Erprobung von neuen, noch nicht genehmigten Automobiltypen (§ 5) Anwendung.

§ 5. Nur solche Automobilwagen (Motorräder) dürfen im öffentlichen Strassenverkehr benützt werden, welche in bezug auf das System des Motors, der Transmission, der Bremsen, der Lenkung und der Sicherheitsvorrichtungen behördlich geprüft und genehmigt wurden. Die Genehmigung kann entweder für einzelne Fahrzeuge oder über Einschreiten des Erzeugers, welcher mehrere Fahrzeuge nach gleichem Muster herzustellen beabsichtigt, für eine bestimmte Type erteilt werden (§ 9). — Diese Genehmigung kann aus triftigen Gründen zurückgezogen werden.

§ 6. Die n.-ö. Statth. bestellt zur Vornahme der vorerwähnten Prüfung eine oder nach Bedarf auch mehrere zunächst aus Sachverständigen zusammengesetzte Commission und entscheidet auf Grundlage des Commissionsgutachtens über die Zulässigkeit des Fahrzeuges, bezw. der betreffenden Type.

§ 7. Das Ansuchen um Zulassung ist bei der n.-ö. Statth. zu überreichen und muss enthalten: 1. Namen und Wohnsitz des Zulassungswerbers. 2. Die techn. Beschreibung des zu überprüfenden Fahrzeuges (Type) in zwei Exemplaren; dieselbe hat zu umfassen: a) allgemeine Beschreibung des Wagens; b) System des Motors; c) Kraftquelle des letzteren; d) Tourenzahl und Leistung des Motors in Pferdekraften; e) Beschreibung der Transmission und Lenkvorrichtung; f) Zahl und Art der Bremsvorrichtungen, sowie das Uebersetzungsverhältnis derselben; g) Beschreibung der Beleuchtungs- und Signalvorrichtungen; h) Radstand; Wagengewicht, Spurweite, Felgenbreite, Felgenbelag, grösste Länge, Breite und Höhe des Wagens; i) Zahl und Adhäsionsgewicht der gebremsten Räder; k) bei Explosionsmotoren Beschreibung der Zünd- und Kühl-

vorrichtungen; 1) bei elektrischen Motoren Beschreibung der Accumulatoren und verwendeten Dynamomaschine. 3. Ebenfalls in zwei Exemplaren die coitierte Zeichnung des Wagens in einem Fünftel natürlicher Grösse (Planformat 21 : 34 cm), aus welcher der Motor sammt Transmission, sowie die Lenk- und Bremsvorrichtung des ersteren zu ersehen ist. 4. Namen und Wohnsitz des Wagenerzeugers.

§ 8. Die im § 6 bezeichnete Prüfungscommission begutachtet auf Grund der technischen Beschreibung und Zeichnung, sowie auf Grund einer Probefahrt, welche mit dem zu prüfenden, bezw. Typengenehmigung mit einem dieser Beschreibung und Zeichnung entsprechenden Fahrzeuge vorgenommen wird, ob das Fahrzeug (Type) für den öff. Strassenverkehr zulässig ist oder nicht. — Stehen der Zulassung Bedenken nicht entgegen, so fertigt die Statth. dem Gesuchsteller eine amtliche Bescheinigung über die Genehmigung des betreffenden Fahrzeuges, bezw. der bezüglichen Type aus. — Letztere hat die im § 7 unter Punkt 1, 2 und 4 erwähnten Angaben, eine schematische Zeichnung des Fahrzeuges und bei Typengenehmigung überdies noch die behördliche Typennummer zu enthalten. — Wird ein Fahrzeug, bezw. eine Type als für den öff. Verkehr unzulässig befunden, so weist die Statth. das gestellte Ansuchen unter Bekanntgabe der Gründe ab.

§ 9. Der Erzeuger der genehmigten Type, bezw. der inländische Vertreter desselben, hat bei der Ablieferung des Fahrzeuges dem Käufer desselben eine Abschrift der amtlichen Zulassungsbescheinigung (§ 8) auszufolgen, welche die fortlaufende Erzeugungsnummer des in den Handel gebrachten Fahrzeuges, sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug mit der genehmigten Type übereinstimmt, zu enthalten hat. — Jeder Besitzer eines Automobilfahrzeuges hat vor der Inbetriebsetzung desselben die zum Fahrzeuge gehörige Bescheinigung, in Wien von der k. k. Polizeidirection, am Lande von der politischen Behörde seines Wohnsitzes vidieren zu lassen. — Bei Besitzwechsel obliegt die gleiche Vidierungspflicht dem Besitznachfolger.

§ 10. Amtliche Bescheinigungen der zuständigen Behörden der übrigen Kronländer haben auch für N. Oe. Giltigkeit — Für von auswärts kommende Automobilwagen (Motorräder), welche eine solche Zulassungsbescheinigung nicht besitzen, ist binnen 14 Tagen vom Eintrittstage gerechnet bei der n. ö. Statthalterei die Genehmigung zu erwirken; den Eintrittstag hat sich der Reisende von der dem Eintrittspunkte zunächst gelegenen Gemeindebehörde bestätigen zu lassen.

*Vorschriften, betreffend die Construction,
Erhaltung und Ausrüstung.*

§ 11. Jeder Automobilwagen (Motorrad) — das Motorzweirad ausgenommen — ist mit zwei voneinander unabhängigen, kräftig wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von welchen eine unmittelbar auf die Triebräder einwirkt. Dieselbe muss derart übersetzt sein, dass es dem Lenker möglich ist, die Triebräder nach Anziehen der Bremse zum Gleiten zu bringen. Eine der beiden Bremsen muss mit dem Fusse zu bethätigen sein.

§ 12. Um auf Steigungen den Wagen gegen ein unbeabsichtigtes Rückwärtsrollen zu versichern, ist jeder Automobilwagen mit einer sicher wirkenden Bergstütze oder mit einem Sperrkegel zu versehen. Beide müssen vom Sitze des Wagenlenkers auch während der Fahrt ein- oder ausgelöst werden können.

§ 13. Jeder neu zu erbauende Automobilwagen ist mit einer Reversiervorrichtung, welche das langsame Rückwärtsfahren ermöglicht, auszurüsten.

§ 14. Der Lenkapparat (Lenkstange, Hebel oder Rad), ebenso wie die Hebel zum Geschwindigkeitswechsel, zur Regulierung der Motorganges und zur Abstellung desselben, ferner die Signalhuppen und eventuellen sonstigen Sicherheitsapparate müssen von dem Lenksitz derart bequem erreichbar angebracht sein, dass der Lenker während der Fahrt sein volles Augenmerk der Fahrbahn zuwenden und sämtliche Theile bedienen kann, ohne den Blick von ersterer abwenden zu müssen. — Die ganze Anordnung muss derart gewählt sein, dass der Lenker auch bei Nachtfahrten die verschiedenen Griffe mit

der Hand leicht finden kann, ohne durch Verwechslung der Griffe eine Gefahr herbeizuführen.

§ 15. Die Benzin-, Petroleum- oder Gasreservoirs von Automobilwagen mit Explosionsmotoren müssen aus festem Material dicht schliessend hergestellt und im Wagen in solcher Weise angebracht sein, dass dieselben vom Motor vollständig isoliert sind und weder durch dessen Wärmeentwicklung, noch durch die Hitze der Auspuffgase oder durch die Sonnenhitze beeinflusst werden können. Accumulatoren müssen ebenfalls derart gesichert eingebaut sein, dass ein Verspritzen von Säure ausgeschlossen ist.

§ 16. Jeder Automobilwagen (Motorrad) muss mit einer gut hörbaren Signallampe ausgerüstet sein. Diese ausschliesslich den Automobilfahrzeugen dienende Signalvorrichtung darf bei anderen Strassenfahrwerken nicht angewendet werden.

§ 17. Jedes Motorrad muss mit mindestens einer, jeder Automobilwagen mit mindestens zwei gut leuchtenden, mit farblosen Gläsern ausgerüsteten Signallampen versehen sein, welche bei Automobilwagen sowohl die seitliche Begrenzung, des Wagens markieren, als den Lichtschein auch derart auf die Fahrbahn werfen, dass letztere wenigstens auf 20 m vor dem Wagen vom Lenker übersehen werden kann. — Die Aussicht des Lenkers darf in der Fahrtrichtung weder durch Wagenteile, noch durch Fahrgäste behindert sein.

§ 18. Mit jedem Automobilwagen muss ein Kreis von 6 m Radius, mit jedem Motorrad ein solcher von 3 m Radius befahren werden können.

§ 19. Jeder Automobilwagen (Motorrad) hat an gut sichtbarer Stelle die Firmatafel des Erzeugers zu tragen, auf welcher ausser dem Namen des Erzeugers die behördliche Typennummer und die fortlaufende Erzeugungsnummer ersichtlich sein muss. (§§ 8 und 9.)

*Sicherheitsvorschriften, betreffend die Lenkung
und den Verkehr.*

§ 20. Der Lenker darf das Automobil (Motorrad) nicht verlassen, bevor er die Maschine abge-

gestellt und die Bremse angezogen hat. Auch hat er Vorsorge zu treffen, dass sein Fahrzeug nicht durch Unberufene in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 21. Die Fahrgeschwindigkeit darf in geschlossenen Orten nicht grösser sein als die eines Pferdes im frischen Trabe. Die Fahrgeschwindigkeit kann ausserhalb geschlossener Ortschaften mässig gesteigert werden, jedoch nur bei ebenen, breiten, geraden und wenig belebten Strassen.

§ 22. Die Fahrgeschwindigkeit muss vermindert werden und nöthigenfalls der Automobilwagen (Motorrad) ganz angehalten werden, wenn das Herannahen dieses Fuhrwerkes Pferde und andere Thiere erschreckt und dadurch Veranlassung zu Unordnungen oder Unglücksfällen gegeben sein kann. — Bei Begegnung der von Mitgliedern des A. h. Hofes benützten Wagen hat der Lenker des Automobilwagens (Motorrades) ganz besondere Vorsicht anzuwenden.

§ 23. Bei Märkten in schmalen Gassen, wo zwei Wagen nebeneinander nicht vorbeifahren können, bei Strassenabschränkungen, bei starken Strassenkrümmungen und Kreuzungen auf Brücken und starker Neigung der Strasse usw. darf nicht schneller als im Tempo der Fussgeher gefahren werden. Der Lenker darf erst wieder schneller fahren, sobald er die Ueberzeugung hat, dass dies ohne Gefahr möglich ist.

§ 24. Das Warnungssignal ist im Bedarfsfalle stets rechtzeitig zu geben.

§ 25. Der k. k. Polizeidirection in Wien im Einvernehmen mit dem Wr. Magistrate, sowie den Ortspolizeibehörden bleibt es vorbehalten, auf einzelnen Fahrstrassen innerhalb der geschlossenen Ortschaften, dann wenn die Strassen besonders enge und gleichzeitig stark befahren sind, für die Zeit des starken Verkehrs oder aus sonstigen öffentlichen Rücksichten das Fahren ganz oder für eine bestimmte Zeit zu untersagen. Durch solche Verbote darf jedoch die Durchfahrt durch ganze Orte oder auch nur durch Orttheile, sowie die Zubringung von Automobilwagen (Motorrädern) in die in solchen Ortstheilen gelegenen Häuser nicht unmöglich gemacht werden. (§ 20 des Gesetzes vom 19. April

1894, LGBl. Nr. 20, betreffend die Herstellung und Erhaltung der öff. nicht-ärarischen Strassen und Wege, und § 26, P. 3 der n.-ö. Gemeindeverordnung vom 31. März 1864, LGBl. Nr. 5.) — Derlei Fahrverbote sind in Wien seitens der k. k. Polizeidirection in der üblichen Weise kundzumachen. In allen Orten des Landes sind dieselben an den einzelnen in Betracht kommenden Strassen und Plätzen auf Anschlagtafeln ersichtlich zu machen. — Die n.-ö. Statth. kann im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landes-ausschusse nach Anhörung der Strassenverwaltung auf einzelnen nicht-ärarischen Fahrstrassen ausserhalb des Gemeindegebietes von Wien aus Sicherheitsrücksichten den Verkehr mit Automobilwagen ganz oder streckenweise verbieten. Derartige Fahrverbote werden ebenfalls durch Anschlagtafeln ersichtlich gemacht werden.

§ 26. Der Besitzer eines Automobils oder Motorrades ist dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nur von solchen Personen gelenkt werde, welche die volle Befähigung hiezu besitzen, und haftet der Besitzer für jeden durch Unfähigkeit, Unachtsamkeit oder Leichtsinns des Lenkers hervorgerufenen Schaden oder Unfall.

§ 27. Der Wagenlenker hat die Bescheinigung über die Genehmigung seines Fahrzeuges (Type) (§§ 8 und 9) mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen. Bei Beanstandungen durch Sicherheits- oder Strassenaufsichtsorgane ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten.

§ 28. Gewerbsmässig betriebene Personen- und Lastentransportunternehmungen, bei welchen Automobilwagen (Motorräder) in Anwendung gelangen, sind ausser den in dieser Vdg. enthaltenen, auch den jeweiligen besonderen gewerbepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 29. Uebertretungen der Vorschriften dieser Vdg. sind, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen oder nach Massgabe der für N.-Oe. giltigen Strassenpolizeiordnungen vom 10. October 1875, LGBl. Nr. 62, und vom 8. April 1888, LGBl. Nr. 27, zu ahnden sind, nach der Min. Vdg. vom 30. Sept. 1857, RGBl. Nr. 198, zu bestrafen.

§ 30. Alle activen Personen der bewaffneten Macht und der Gendarmerie sind den Vorschriften dieser Automobil- (Motorräder-) Fahrordnung nur insoferne unterworfen, als sich dieselben ausser der militärischen Active befinden oder sich bei der Lenkung der Civilkleidung bedienen. Aber auch in diesen Fällen ist sich bei Beanständigungen auf die Erstattung der Anzeige an die zuständige Militärbehörde zu beschränken.

Das Warenhaus

D. LESSNER

Wien, VI., Mariahilferstrasse 81—83

empfiehlt einem geehrten p. t. Damen-Publicum sein überaus reich assortirtes Lager in reinwollenen

**Modestoffen, Seidenstoffen,
Waschstoffen**

und confectionirten

Mode-Artikeln

Blousen vom billigsten bis
z. feinsten Genre u. **Jabots**

sowie die Special-Abtheilung für

Teppiche und Vorhänge.

Beste reellste Einkaufsquelle!

Ein
unentbehrliches Möbelstück.



Guttmann's patentirte hygienische, vollkommen geruchlose Zimmer-Closets in den verschiedensten Möbelformen werden von den ersten medicinischen Autoritäten für die Krankenpflege empfohlen; dieselben sind aber auch zur Erhaltung der Gesundheit sowie zum Schutze gegen Erkrankung unentbehrlich. Illustrierte Preiskataloge versendet gratis und franco die k. k. priv. Closetfabrik von

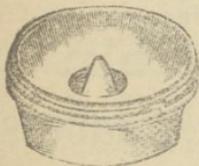
L. GUTTMANN

Wien, VI., Mariahilferstrasse Nr. 1 B
(Casa piccola), Mezzanin.

Filiale: I., Graben, Dorotheergasse 6
„zum rothen Kreuz“.

Grösste Auswahl Wiens in hygienischen Spucknapfen, Bidets, Closetpapier, Papierkästchen.

GUTTMANN'S
hygienische Spucknapfe
für Wasserfüllung



nach Vorschrift der ersten medicinischen Autoritäten in allen Preislagen.

Central-Depot: VI., Mariahilferstrasse 1 B Casa piccola, Mezzanin

Filiale: I., Graben, Dorotheergasse 6
„zum rothen Kreuz“.

Illustrierte Preiscourante gratis und franco.